

DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Aufnahmeantrag



Im DJV kann Mitglied werden, wer hauptberuflich journalistisch tätig ist oder zum Journalisten ausgebildet wird. Über die Aufnahme entscheiden die Landesverbände. Wenn Sie dem DJV beitreten möchten, senden Sie das folgende Aufnahmeformular bitte ausgefüllt an den für Sie zuständigen Landesverband.

1. Persönliche Angaben

Name		Vorname	
Geb.-Datum	Geb.-Ort	Nationalität	
Privatanschrift			
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail	Homepage		

2. Berufliche Angaben

Derzeitige Tätigkeit	bei			
<input type="checkbox"/> Wortjournalist/in	<input type="checkbox"/> Zeitung	<input type="checkbox"/> Presseagentur		
<input type="checkbox"/> Bildjournalist/in	<input type="checkbox"/> Zeitschrift	<input type="checkbox"/> öffentlich rechtlicher Rundfunk		
<input type="checkbox"/> Online-Journalist/in	<input type="checkbox"/> Anzeigenblatt	<input type="checkbox"/> privater Rundfunk		
	<input type="checkbox"/> Pressestelle Wirtschaft	<input type="checkbox"/> Nachrichtenagentur		
	<input type="checkbox"/> Pressestelle Verwaltung	<input type="checkbox"/> Sonstiges		
Sparte/Ressort		Titel des Mediums		
Dienstanschrift				
Telefon	Fax	Handy		
E-Mail	Homepage			
<input type="checkbox"/> Volontär/in	seit	bis voraussichtlich		
<input type="checkbox"/> Festangestellte/r	<input type="checkbox"/> Redakteur/in	<input type="checkbox"/> Chefredakteur/in		
	<input type="checkbox"/> Stellvertr. Chefredakteur/in	<input type="checkbox"/> Chef/in vom Dienst		
	<input type="checkbox"/> Ressortleiter/in	<input type="checkbox"/> Verantw. Redakteur/in für		
	<input type="checkbox"/> Berufsjahr (lt. Anstellungsvertrag):			
<input type="checkbox"/> Freie/r Journalist/in	seit:	Pauschalvertrag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	vorwiegend tätig für:			
<input type="checkbox"/> Student/in*)	voraussichtlich bis	Fachrichtung:		

*) Bei Studierenden der Fachrichtungen Journalistik, Publizistik, Zeitungswissenschaften oder Kommunikationsdesign (Fotografie) – im Haupt- oder Nebenfach – genügt der entsprechende Studiennachweis. Studierende anderer Fachrichtungen müssen ihre journalistische Berufsabsicht in anderer Weise glaubhaft machen, z.B. indem sie nachweisen, daß sie – ein Volontariat absolviert haben, – journalistisch tätig sind (Beleg durch Zeitungsausschnitte, Einkommensnachweise o.ä.), – in Redaktionen hospitierten oder hospitiert haben.

Nachweis der hauptberuflich (überwiegend) journalistischen Tätigkeit bzw. der journalistischen Ausbildung ist beigefügt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Pauschalvertrag | <input type="checkbox"/> Honorarnachweis der letzten 3 Monate |
| <input type="checkbox"/> Volontärsvertrag | <input type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung |
| <input type="checkbox"/> Redakteursvertrag | |

3. Sonstiges

Welcher regionalen Journalistenvereinigung im DJV-Landesverband möchten Sie angehören?

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wohnort | <input type="checkbox"/> Arbeitsort |
|----------------------------------|-------------------------------------|

Sind Sie derzeit als Betriebs- oder Personalrat tätig?

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

4. Statistische Angaben

Schulbildung:

- | | | |
|----------------------------------|---------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Studium | <input type="checkbox"/> Abitur | <input type="checkbox"/> mittlere Reife |
|----------------------------------|---------------------------------|---|

Fakultät/Fachbereich:

Erreichter bzw. angestrebter Abschluß:

Berufliche Ausbildung und bisherige Tätigkeit:

Volontariat von bis bei

Weitere berufliche Tätigkeit:

von bis bei als

von bis bei als

von bis bei als

Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften oder journalistischen Berufsorganisationen:

welche

Frühere Mitgliedschaft im DJV? von bis

Versicherungen

- | | | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|--|
| Versorgungswerk der Presse: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> freiwillig | <input type="checkbox"/> obligatorisch |
| Künstlersozialkasse: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | | |
| Betriebliche Altersversorgung: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | | |
| Rechtsschutzversicherung: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | | |

Wahrnehmungsvertrag

- | | | |
|---------------|-----------------------------|-------------------------------|
| VG Wort | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| VG Bild/Kunst | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Ich bin damit einverstanden, daß nach meiner Aufnahme in den DJV die vorstehenden Angaben elektronisch verarbeitet, insbesondere gespeichert und übermittelt werden können, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses.

Satzung des deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

I. Name, Sitz und Aufgaben des Landesverbandes

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen »Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Baden-Württemberg« (im folgenden DJV-Landesverband Baden-Württemberg genannt). Er ist ein Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalisten in Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart.

Zweck des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg ist es, die Berufsausübung der Journalisten im Sinne ihrer öffentlichen Aufgaben und Verantwortung zu sichern sowie ihre beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.

Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt die vom Deutschen Presserat beschlossenen Grundsätze zur Wahrung der Berufsethik (Pressekodex) und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg will insbesondere:

- a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse, Hörfunk und Fernsehen wahren und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit sichern;
- b) bei Gesetzentwürfen mitwirken, die Presse, Hörfunk und Fernsehen berühren;
- c) auf dem Gebiet der Publizistik dem Mitsprachrecht des Berufsstandes Geltung verschaffen;
- d) über das Ansehen des Berufsstandes wachen;
- e) seine Mitglieder in beruflichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sowie beim Arbeitsplatzwechsel beraten und Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung geben;
- f) die materiellen Interessen der Berufsangehörigen wahrnehmen, so besonders durch Abschluß von tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und durch Vertretung ihrer Interessen bei Einrichtungen der sozialen Sicherheit, z.B. als Mitglied im Sozialfonds der baden-württembergischen Landespresse e.V.
- g) die Aus- und Weiterbildung fördern. Er gründet einen Bildungsverein als Journalisten-Akademie und bildet eine Arbeitsgemeinschaft Journalistische Berufsbildung (JBB) mit dem Unternehmerverband im Zeitungsbereich;
- h) die Gründung von Betriebsgruppen fördern und ihre Arbeit unterstützen;
- i) den journalistischen Nachwuchs fördern;
- j) internationale Beziehungen pflegen;
- k) seine Mitglieder über für sie wichtige Angelegenheiten durch Verbandsveröffentlichungen unterrichten.

§ 2

(1) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist die Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes im Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg. Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind damit zugleich Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Bonn. Eine mit dem DJV-Bundesverband abgeschlossene Schiedsvereinbarung ersetzt bei Streitigkeiten zwischen

– dem DJV und seinen Mitgliedern

– den Mitgliedern untereinander, soweit sich die Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie

– den Organmitgliedern des DJV aus dem Organisationsverhältnis die Zivilgerichtsbarkeit.

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg kann als Untergliederungen regionale Journalisten-Vereinigungen wie Kreis- und Stadtverbände bilden. Diese sind an die Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg gebunden.

§ 3

Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Landesverbandes ist Stuttgart. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Stuttgart.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist freiwillig.

(2) Mitglied des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg kann jeder Wort- oder Bildjournalist werden, der für Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunksender, Nachrichtenbüros, Korrespondenzen, Wirtschaft und Verwaltung sowie ähnliche Einrichtungen als Redakteur oder Mitarbeiter tätig ist und die Voraussetzungen der vom DJV aufgestellten »Richtlinien für die Mitgliedschaft in den Landesverbänden« (Anlage der Satzung) erfüllt. Studenten der Journalistik (Wort und Bild) sind den Volontären gleichgestellt.

(3) Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind zugleich Mitglieder derjenigen regionalen Journalisten-Vereinigung (§ 2 Abs. 2), die für sie nach ihren Wohnsitz oder – wahlweise – nach ihrem Arbeitsplatz zuständig ist.

(4) Über die Aufnahme in den DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt jedes Mitglied die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats als verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Berufsethik in der jeweils gültigen Fassung an.

Verstöße können durch den Schlichtungsausschuss verfolgt werden. Sofern regionale Journalisten-Vereinigungen bestehen, ist mit der jeweils in Frage kommenden Einvernehmen herzustellen.

(5) Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg besteht nicht. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg und einem anderen Landesverband des DJV ist unzulässig.

(6) Überweisungen von anderen Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Überwiesene Mitglieder haben jedoch die Voraussetzung der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit aktuell nachzuweisen.

§4a

Auf Beschluss des Gewerkschaftstages kann Personen, die sich um den DJV-Landesverband Baden-Württemberg oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird dem Gewerkschaftstag vom Gesamtvorstand vorgeschlagen.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Überweisung an einen anderen Landesverband zum jeweiligen Quartalsende;

- b) Austritt, der dem Landesverband durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen ist;
 - c) Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht.
Die Streichung wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht kann vom Landesvorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine durch Einschreibebrief ausgesprochene Mahnung nicht befolgt;
 - d) Ausschluss aus anderen Gründen;
 - e) Tod;
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch.

II. Organe des Landesverbandes

§ 6

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Gewerkschaftstag (Delegiertenversammlung);
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) der Landesvorstand.
- (2) Von den Versammlungen der Organe sind Niederschriften zur fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandspolitik fest.
- (2) Der Gewerkschaftstag ist zuständig für
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) Entlastung des Landesvorstandes;
 - d) Wahl des Landesvorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Verbandstage des DJV;
 - g) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse:
Journalisten an Tageszeitungen, Zeitschriften-Journalisten, Bildjournalisten, Journalisten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und beim Privatfunk, freie Journalisten, Journalisten in Wirtschaft und Verwaltung, Journalisten an Anzeigenblättern, Junge Journalistinnen und Journalisten sowie für Bildung, Europa, Neue Technik und eventuell weitere Ausschüsse.
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - j) Erledigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge;
 - k) Wahl des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages;
 - l) Satzungsänderungen.
- (3) Für den Ablauf des Gewerkschaftstages gilt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).

§ 8

- (1) Der Gewerkschaftstag wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten und findet in der Regel im 2. Quartal statt. Er soll zeitlich vor dem Gewerkschaftstag des DJV liegen.
- (2) Der Gewerkschaftstag wird vom Vorstand des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 8 Wochen einberufen.
- (3) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen.

Zusammensetzung und Verfahren

- (4) Der Gewerkschaftstag besteht aus:
1. den von den ordentlichen Kreis-Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten. Jeder Kreis- oder Stadtverband entsendet für je angefangene 50 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Zu den ordentlichen Mitgliedern eines Kreis- oder Stadtverbandes zählen auch diejenigen ordentlichen Mitglieder eines Kreis- oder Stadtverbandes, der mangels gewähltem Vorstand gemäß § 11 Absatz 5 Buchstabe e durch Beschluss

des Gesamtvorstandes einem benachbarten Kreis- oder Stadtverband zugewiesen worden ist. Erhält ein Kreisverband weniger als 2 Delegierte, so wird deren Zahl auf 2 erhöht.

2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.

- (5) Die Landesdelegiertenversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied des Verbands hat Rederecht.
- (6) Ein Mitglied des Landesvorstandes kann auf Verlangen außerhalb der Rednerliste zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.
- (7) Der Gewerkschaftstag wird vom ersten Vorsitzenden des Verbands oder seinem Stellvertreter eröffnet und geschlossen.
- (8) Den Vorsitz beim Gewerkschaftstag führt ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium.

§ 9

- (1) Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag behandelt werden sollen, müssen spätestens 5 Wochen vor dem Gewerkschaftstag begründet bei der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an alle Delegierten zu versenden. Der Landesvorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen. Im Falle von § 8 Abs. 3 müssen die Anträge 8 Tage vor dem Gewerkschaftstag eingehen.
- (2) Anträge können gestellt werden von
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern;
 - b) den Organen des Landesverbandes;
 - c) den regionalen Journalisten-Vereinigungen wie Kreis- und Stadtverbänden.
 - d) den Ausschüssen, soweit deren Anträge das spezielle Fachgebiet betreffen.
- (3) Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie im einzelnen als dringlich anerkennt.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Der vorschriftsmäßig einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (2) Der Gewerkschaftstag wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und eine aus drei Verbandsmitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gewählt werden. Das Tagungspräsidium leitet die Verhandlungen, die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Delegierten.
- (3) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muß über einen Antrag namentlich abgestimmt werden.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzurechnen.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in getrennter und geheimer Stimmabgabe. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, der mit einfacher Mehrheit von dem Gewerkschaftstag durch Akklamation gewählt wird. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Akklamation gewählt, wenn der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt.
- (7) Ein Mitglied des Landesvorstandes ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.
- (8) Die Bestimmungen des § 10 gelten mit Ausnahme der Abschnitte (1), (2) und (5) analog für die Mitgliederversammlungen der Stadt- und Kreisverbände.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Gewerkschaftstagen. Er trifft für den DJV-Landesverband Baden-

Württemberg Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, sofern der Gewerkschaftstag dazu noch nicht Stellung genommen hat.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstands, den Vorsitzenden (oder Vertretern) der Kreis- und Stadtverbände sowie der Fachausschüsse.

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern des Gesamtvorstands hat dieser zusammenzutreten.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Landesvorstand soll neben den Mitgliedern nach Absatz 2 die Sprecher der Betriebsgruppen der betreffenden Sparte einladen, wenn der Gesamtvorstand als Große Tarifkommission Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen zu treffen hat.

(5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen;
- b) die Gestaltung der Gewerkschaftstage und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Ablauf des Gewerkschaftstages;
- c) die Wahl von Verbandsvertretern für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Ämter und Mandate für den DJV-Landesverband Baden-Württemberg in anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden dürfen nur mit hauptberuflich tätigen Journalisten besetzt werden;
- d) Einrichtung und Abgrenzung der Kreis- und Stadtverbände;
- e) Zuweisung eines Kreis- oder Stadtverbandes ohne gewählten Kreis- oder Stadtvorstand an einen benachbarten Kreis- oder Stadtverband;
- f) Koordination der Arbeit in den Kreis- und Stadtverbänden;
- g) Koordination der Arbeit in den Betrieben;
- h) die Ausrichtung und das Thema des Journalistentages.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gesamtvorstandes führt der erste Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 12 Der Landesvorstand (Zusammensetzung)

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzern.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Landesvorstandes führt der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Die Amtsdauer des Landesvorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Landesvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit wählen.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Gesamtvorstandes aus und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

(2) Der Landesvorstand besitzt insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages.
- b) Er bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Gewerkschaftstages vor.
- c) Er stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel im Rahmen des von dem Gewerkschaftstag genehmigten Etats.
- d) Er legt die Jahresrechnung vor.
- e) Er erstattet den Jahresbericht.
- f) Er stellt die Angestellten des Verbands an und entlässt sie. Beim Geschäftsführer kann das nur mit Mehrheit der Stimmen aller Landesvorstandsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Er schließt mit den Angestellten des Verbands arbeitsrechtliche Vereinbarungen ab.
- g) Er leitet Arbeitsgerichts- oder andere Gerichtsverfahren für Mitglieder ein.
- h) Er beschließt über Aufnahme und vorbehaltlich der Regelung in § 35 dieser Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Er plant landesweite Veranstaltungen.

j) Er soll einmal jährlich eine Mandatsträgerkonferenz einberufen, die aus allen nach der Satzung gewählten Gremienmitgliedern sowie den vom Landesverband in andere Institutionen entsandten Mitgliedern besteht.

Im Jahr des Gewerkschaftstages soll sie nicht länger als drei Monate nach dem Gewerkschaftstag einberufen werden. Auf dieser Konferenz konstituieren sich die vom Gewerkschaftstag gewählten Fachausschüsse (§ 34).

k) Er bereitet die Gesamtvorstandssitzungen vor.

l) Er bereitet den Gewerkschaftstag vor.

§ 14 Einberufung

Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muss auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.

§ 15 Misstrauensvotum

Der Gesamtvorstand hat das Recht, durch einen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied des Landesvorstands zu suspendieren. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An die Stelle des Ersten Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter, an die Stelle eines Stellvertreters ein Beisitzer nach der Wahl des Gesamtvorstandes. Der Beschluss des Gesamtvorstandes muss dem nächsten Gewerkschaftstag zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 16 aufgehoben

III. Untergliederungen

§§ 17 – 25 aufgehoben

§ 26 Kreis- und Stadtverbände

(1) Im Verbandsgebiet bestehen Kreis- oder Stadtverbände, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie werden nach den Verbreitungsgebieten der publizistischen Einheiten gebildet.

(2) Zum Verband gehören alle Mitglieder, die innerhalb seines Bereiches ihren Wohnsitz haben. Wenn Wohnsitz und Beschäftigungsort eines Mitgliedes in verschiedenen Kreisen liegen, kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle seine Zugehörigkeit zum Verband seines Beschäftigungsortes oder seines Wohnsitzes erklären.

(3) Außerhalb des Verbandsgebietes wohnende Mitglieder erklären gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle, welchem Verband sie angehören wollen.

§ 27 Organe

Die Organe der Kreis- und Stadtverbände sind:

- 1) die ordentliche Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 28 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Auf Antrag des Kreis- oder Stadtverbandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes (Stadtverbandes) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kreis- oder Stadtvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 29 Zuständigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung besitzt besonders folgende Zuständigkeiten:

- 1) Sie wählt den Kreis- oder Stadtvorstand.
- 2) Sie berät und entscheidet über Anträge.
- 3) Sie beschließt über Anträge an den Gewerkschaftstag.
- 4) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.
- 5) Sie entlastet den Kreis- oder Stadtvorstand.

§ 30 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreis- oder Stadtvorsitzenden einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes zuzustellen.

(2) Beruft der Kreis- oder Stadtvorsitzende die in der Satzung vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung trotz schriftlicher Aufforderung des Gesamtvorstandes nicht ein, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Kreis- oder Stadtversammlung einzuberufen. In diesem Falle leitet der Erste Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Versammlung.

§ 31 Vorstand der Kreis- und Stadtverbände

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Schriftführer

(2) Der Kreis- oder Stadtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Kreis- oder Stadtvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 32 Zuständigkeit

Dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden sind besonders folgende Aufgaben gestellt:

- 1) Er hilft bei der Wahl journalistischer Betriebsratsmitglieder.
- 2) Er informiert die Geschäftsstelle über die Einhaltung der Tarifverträge und die Durchführung sozialpolitischer Gesetze in Verlagen und Redaktionen.

§ 33 Betriebsgruppen

(1) In den einzelnen Betrieben des Verbandsgebietes werden Betriebsgruppen gebildet.

(2) Die Betriebsgruppen und ihre Sprecher stellen die unmittelbare Verbindung zwischen den Arbeitnehmern im Betrieb und ihrer Interessenvertretung im Verband her. Der Betriebsgruppe gehören alle Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg und auf Wunsch Mitglieder anderer DJV-Landesverbände im Betrieb an.

§ 34 Fachausschüsse

(1) Im Verband werden Fachausschüsse gebildet und zwar zumindest für die Bereiche Redakteure an Tageszeitungen, Redakteure an Zeitschriften, Redakteure beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Redakteure beim Privatfunk, Bildjournalisten, freie Journalisten, Journalisten in Wirtschaft und Verwaltung sowie Bildung. Sie bestehen aus je 9 Mitgliedern. Sie befassen sich mit den ihr Arbeitsgebiet berührenden Fragen. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den DJV-Landesverband Baden-Württemberg in den entsprechenden DJV-Fachausschüssen vertreten.

(2) Sie unterstützen und beraten den Landesvorstand und den Gesamtvorstand in allen fachlichen Fragen.

(3) Sie haben das Recht, Anträge zu fachlichen Angelegenheiten an den Gewerkschaftstag, an den Gesamtvorstand und an den Landesvorstand zu richten.

(4) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren. Sie treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Die Fachausschüsse Rundfunk und Privatfunk sind vom sind vom Gesamtvorstand als Tarifkommissionen für den SWR sowie für den Privatfunk zu berufen; diese werden durch ein Mitglied des Landesvorstandes und den Geschäftsführer ergänzt.

IV. Schlichtungs- und Berufungsausschuss

§ 35

(1) Der Verband bildet einen Schlichtungsausschuss und als Berufungsinstanz einen Berufungsausschuß. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungs- und Berufungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Geschäftsführer dürfen den Ausschüssen nicht angehören.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

- a) Verstöße gegen die journalistischen Berufspflichten, insbesondere gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung,
- b) verbandsschädigendes Verhalten,
- c) unkollegiales Verhalten.

(4) Jedes Verbandsmitglied ist bei beruflichen Streitigkeiten mit einem anderen Verbandsmitglied verpflichtet, sich vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes an den Schlichtungsausschuss zu wenden. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

(5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet im Spruchverfahren auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder des Landesvorstandes. Über das Verfahren beschließt der Gesamtvorstand. Im übrigen regeln die Ausschüsse ihr Verfahren selbst. Der Spruch kann auf Einstellung des Verfahrens oder auf Feststellung des Verhaltens eines Mitglieds oder auf Ausschluss aus dem Verband lauten.

V. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 36

Der Gewerkschaftstag wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht, die nicht dem Landesvorstand, dem Gesamtvorstand und einem Bezirksvorstand angehören dürfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Vermögenslage des Verbandes und die jährliche Rechnungslegung des Landesvorstandes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter ist der Landesvorstand in der in § 12 der Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg niedergelegten Zusammensetzung.

Der erste Vorsitzende allein oder stellvertretend zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den DJV-Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 38 Auflösung des Verbandes

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

(2) Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats ein zweiter Gewerkschaftstag statt, der in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem DJV in Bonn zu. Die Mitgliedschaft im DJV erlischt hierdurch nicht.

§ 39 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verband vom Registergericht auferlegt werden.

Von der ersten Mitgliederversammlung am 20. September 1986 mit 60 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen so beschlossen. Von der a.o. Landesdelegiertenversammlung am 14. Februar 1987 geändert und einstimmig angenommen. Von der Landesdelegiertenversammlung am 27. Mai 1988 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 18./19. Mai 1990 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 11. Juni 1994 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 4. Mai 1996 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 12./13. Mai 2000 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 3./4. Mai 2002 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 7./8. Mai 2004 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 19./20. Mai 2006 geändert.

	monatlich EURO	Quartal EURO	Jahr EURO
Sozialbetrag (auf Antrag, z.B. Studenten, Rentner, ALG 2, Elternzeit)	12,00	36,00	144,00
Volontäre	14,00	42,00	168,00
Mindestbeitrag für Journalisten mit einem nachgewiesenen Jahresbruttoeinkommen von weniger als 27.000 Euro (auf Antrag, z.B. Teilzeit, ohne Tarif, Elterngeld, ALG 1)	23,00	69,00	276,00
Freie Journalistinnen und Journalisten (Jahresbruttoeinkommen von mehr als 27.000 Euro)	27,00	81,00	324,00
Redakteurinnen und Redakteure			
im 1. bis 10. Berufsjahr	27,00	81,00	324,00
ab 11. Berufsjahr	32,00	96,00	384,00

Beschluss des Gesamtvorstandes vom 23. September 2003.

§ 1 Voraussetzungen des Rechtsschutzes

- (1) Mitgliedern der DJV-Landesverbände wird im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt bei Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit im Sinne des Berufsbildes des DJV stehen. Dazu gehören insbesondere:
- (a) arbeitsrechtliche Streitfälle,
 - (b) Honorarauseinandersetzungen,
 - (c) Urheberrechtliche Streitfälle,
 - (d) steuerrechtliche Streitfälle,
 - (e) Streitfälle, die sich aus einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung sowie aus der Sozialversicherung ergeben,
 - (f) Streitigkeiten, die auf die Befolgung gewerkschaftlicher Beschlüsse der zuständigen Gremien des DJV oder eines seiner Landesverbände oder auf die Vertretung verbandspolitischer Zielsetzungen oder Betätigungen für den Verband zurückzuführen sind, sofern berufliche Nachteile entstanden sind oder zu entstehen drohen,
 - (g) berufsbedingte Strafrechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung,
 - (h) Streitfälle aus Anlass der Ausübung einer Betriebs-/Personalratstätigkeit
- (2) Für Streitigkeiten aus rein schriftstellerischer oder werblicher Tätigkeit wird im Regelfall kein Rechtsschutz gewährt.
- (3) Für Streitigkeiten, für die ein ausländisches Gericht gesetzlich zuständig ist oder im Falle eines Gerichtsverfahrens gesetzlich zuständig wäre, wird grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2 Antragstellung

- (1) Anträge auf die Gewährung von Rechtsschutz sind an den DJV-Landesverband zu richten, in dem der/die Antragsteller(in) Mitglied ist. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die Unterlagen in Kopie beizufügen. Eventuelle Zeugen sind mit Namen und Anschrift zu benennen.
- (2) Bei Gerichtsverfahren ist der Rechtsschutz für jede Instanz und für jeden werterhöhenden Antrag gesondert, gegebenenfalls erneut, zu beantragen. Für ein bereits anhängiges Gerichtsverfahren wird im Regelfall nachträglich kein Rechtsschutz gewährt.
- (3) Rechtsschutz, der über die Rechtsberatung (§ 4 Abs. 1) hinausgeht und weitere Kosten verursacht, wird im Rahmen des § 1 gewährt, wenn die Prüfung der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles, erforderlichenfalls durch eine(n) vom DJV-Landesverband beauftragte(n) Juristin/Juristen, ergeben hat, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg bietet.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz außerhalb der Rechtsberatung ist, dass das antragstellende Mitglied noch keine Rechtsvertretung beauftragt und sein Recht noch nicht von sich aus auf andere Weise mit erheblichen Mitteln verfolgt hat und dass der Streitfall nach Beginn der Mitgliedschaft im DJV eingetreten ist.
- (5) Für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung sind in der Regel eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft im DJV und die vollständige Beitragszahlung erforderlich. Für Journalistinnen/Journalisten in Ausbildung gilt die Wartezeit nicht.
- (6) Tritt ein Mitglied während eines laufenden Verfahrens aus, erlischt die Rechtsschutz-zusage.

§ 3 Entscheidung über den Rechtsschutz

- (1) Über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Vorstand des zuständigen DJV-Landesverbandes in angemessener Frist. Der Vorstand kann die Entscheidung an ein(e) zu diesem Zweck berufenes Gremium oder zu diesem Zweck berufene Person delegieren.
- (2) Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist das Mitglied mit der Entscheidung des DJV-Landesverbandes nicht einverstanden, kann es die vom Landesverband einzurichtende Schiedskommission rufen. Deren Empfehlung ist Grundlage für die verbindliche Entscheidung des Landesvorstands.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz umfasst Rechtsberatung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Mitgliedes.
- (2) Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtsschutz-zusage auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes durch eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- (1) Bei der Gewährung von Rechtsschutz behält sich der zuständige DJV-Landesverband die Benennung der/des Rechtsvertreterin/Rechtsvertreters und notwendigenfalls die Beauftragung von Gutachter/-innen vor.

- (2) Mit Stellung des Rechtsschutzantrages entbindet das Mitglied die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter von ihrer/seiner Schweigepflicht gegenüber dem Vorstand des zuständigen DJV-Landesverbandes und der/dem Geschäftsführer(in), im Falle des § 6 Abs. 2 gegenüber dem Bundesvorstand und dem/der Justiziar(in) des DJV.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzes

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzes trägt nach Maßgabe der Entscheidung über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes der zuständige DJV-Landesverband.
- (2) Auf Antrag des zuständigen DJV-Landesverbandes kann der Bundesvorstand beschließen, dass der DJV die Kosten des Rechtsschutzes ganz oder teilweise für Streitigkeiten übernimmt, die grundsätzliche Bedeutung haben oder deren Kosten vom zuständigen DJV-Landesverband nicht oder nicht vollständig aufgebracht werden können.
- (3) Wird ein Mitglied vor Abschluss eines Rechtsstreites an einen anderen DJV-Landesverband überwiesen, trägt der überweisende DJV-Landesverband die durch seine Rechtsschutz-Entscheidung umfassten Kosten.

§ 7 Beteiligung an den Rechtsschutzkosten

- (1) Der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV kann im Einzelfall von dem Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, eine Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Einzelfall, sie ist dem Mitglied in der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Hat der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV Rechtsschutz erteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, in jeder Weise an der Rechtsverfolgung mitzuwirken, insbesondere jede Veränderung der Sachlage unverzüglich der/dem Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter und dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV mitzuteilen. Für die Rechtsverfolgung wesentliche Schriftstücke sind vorzulegen. Von Vergleichsangeboten, Anerkenntnissen oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Streitfall stehenden Erklärungen des Gegners oder staatlicher Stellen ist dem zuständigen DJV-Landesverband oder dem DJV unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (2) Das Mitglied darf selbst oder durch die/den Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter ohne die Zustimmung des zuständigen DJV-Landesverbandes keine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand treffen.

§ 9 Beendigung des Rechtsschutzes

- (1) Macht das Mitglied im Rechtsschutzantrag oder im Verlaufe des Verfahrens un-wahre oder unvollständige Angaben, auch über eine Abmachung mit dem Gegner über den Streitgegenstand oder kommt es seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nach, so kann der Rechtsschutz für die Zukunft und die Kosten-zusage nach § 6 auch für die Vergangenheit entzogen werden.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder wirtschaftlich sinnlos, so kann der zuständige DJV-Landesverband oder der DJV den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen. Hat das Mitglied die Umstände, die zum Entzug des Rechtsschutzes führten, zu vertreten, so hat es dem zur Kostentragung nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Verband die Kosten des Rechtsschutzes zu erstatten oder ihn von diesen Kosten freizustellen.

§ 10 Rechtsweg / Haftung

- (1) Entscheidungen aus dieser Rechtsschutzordnung und deren Auslegungen unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtswege.
- (2) Der DJV oder die DJV-Landesverbände, deren Vorstandsmitglieder und die in ihren Diensten stehenden oder für sie tätigen Personen haften aus der Rechtsschutzge-währung, insbesondere der Rechtsberatung, gegenüber dem Mitglied nur für Schäden, die ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Durchführungsabreden zur einheitlichen Rechtsschutzordnung

1. Zu § 1 Absatz 3 (Verfahren im Ausland)
Wird vom Grundsatz abgewichen und ausnahmsweise Rechtsschutz für Streitigkeiten im Ausland gewährt, so soll durch entsprechende Vereinbarung sichergestellt werden, dass das Kostenrisiko auf die Gebührensätze des RVG begrenzt wird.
2. Zu § 2 Absatz 1 (Begründung des Antrags)
Der Landesverband kann im Einzelfall vom Erfordernis der Begründung des Antrags absehen.
3. Zu § 7 (Beteiligung an den Rechtsschutzkosten)
Es liegt in der Entscheidung des DJV-Landesverbandes, im Rahmen seiner Spruch-praxis auf die Beteiligung an den Rechtsschutzkosten zu verzichten.

Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des deutschen Presserats

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

Fassung vom 03. Dezember 2008.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.1

Exklusivverträge

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch

Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

Richtlinie 1.2

Wahlkampfberichterstattung

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Richtlinie 1.3

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Ziffer 2 Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1

Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

Richtlinie 2.2

Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind:

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)

- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Richtlinie 2.3 **Vorausberichte**

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung.

Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

Richtlinie 2.4 **Interview**

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.

Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so äußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Richtlinie 2.5 **Grafische Darstellungen**

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

Richtlinie 2.6 **Leserbriefe**

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verboten sind ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3 **Richtigstellung**

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Richtlinie 3.1 **Anforderungen**

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

Richtlinie 3.2 **Dokumentierung**

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerruf, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Ziffer 4 **Grenzen der Recherche**

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Richtlinie 4.1 **Grundsätze der Recherchen**

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

Richtlinie 4.2 **Recherche bei schutzbedürftigen Personen**

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

Richtlinie 4.3

Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Ziffer 5

Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1

Vertraulichkeit

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren.

Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Richtlinie 5.2

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

Richtlinie 5.3

Datenübermittlung

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 6

Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1

Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Ziffer 7

Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1

Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Richtlinie 7.2

Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten.

Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Richtlinie 7.3

Sonderveröffentlichungen

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

Richtlinie 7.4

Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapiers sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Ziffer 8 Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1

Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechenaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.2

Schutz des Aufenthaltsortes

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

Richtlinie 8.3

Resozialisierung

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

Richtlinie 8.4

Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5

Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

Richtlinie 8.6

Opposition und Fluchtvorgänge

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

Richtlinie 8.7

Jubiläumsdaten

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

Richtlinie 8.8

Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Ziffer 9 Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11 Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Richtlinie 11.2 Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Richtlinie 11.3 Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Richtlinie 11.4 Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

Richtlinie 11.5 Verbrecher-Memoiren

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

Richtlinie 11.6 Drogen

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

Ziffer 12 Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Ziffer 13 Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines »Medien-Prangers« sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Richtlinie 13.2 Folgeberichterstattung

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnete Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Richtlinie 13.3

Straftaten Jugendlicher

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ziffer 14

Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15

Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Richtlinie 15.1

Einladungen und Geschenke

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

Ziffer 16

Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Richtlinie 16.1

Inhalt der Rügenveröffentlichung

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

Richtlinie 16.2

Art und Weise der Rügenveröffentlichung

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Impressum

Deutscher Presserat
Gerhard-von-Are-Str. 8
53111 Bonn

Postanschrift:
Postfach 7160
53071 Bonn
Tel. (0228) 9 85 72-0,
Telefax (0228) 9 85 72-99
e-mail: info@presserat.de
HTTP:// www.presserat.de

Ausgabe: Dezember 2008